

Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Dautphe

Begründung

Bebauungsplan

„Feuerwehr Dautphetal Mitte“

Vorentwurf

Planstand: 16.07.2024

Projektnummer: 24-2896

Projektleitung: Wolf / Lindner

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

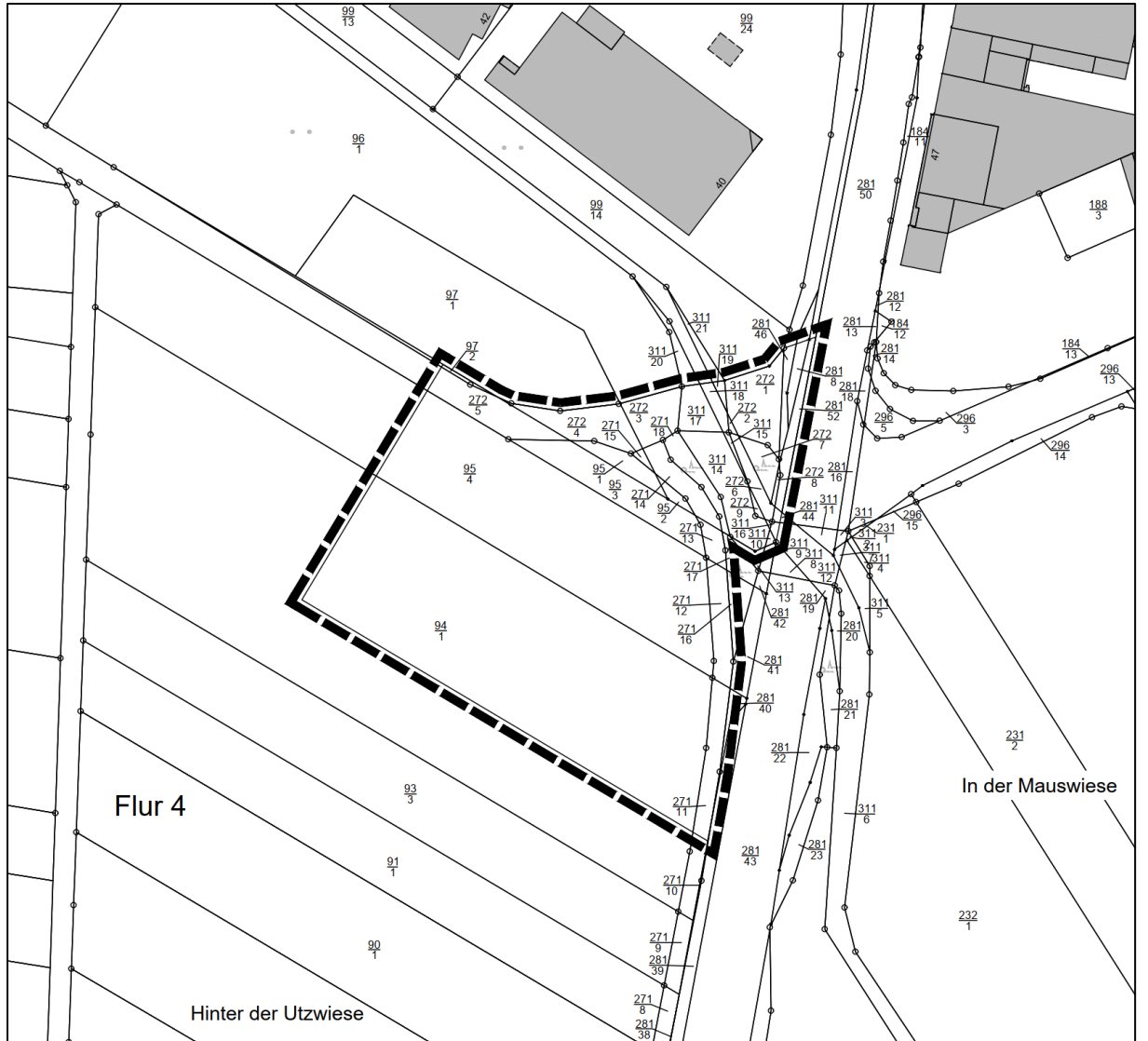
T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Vorbemerkungen	4
1.1 Planerfordernis und -ziel	4
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	5
1.3 Regionalplanung	6
1.4 Vorbereitende Bauleitplanung	7
1.5 Verbindliche Bauleitplanung	8
1.6 Innenentwicklung und Bodenschutz	10
1.7 Verfahrensart und -stand	11
2. Städtebauliche Konzeption	11
3. Verkehrliche Erschließung und Anbindung	13
4. Inhalt und Festsetzungen	13
4.1 Art der baulichen Nutzung	14
4.2 Maß der baulichen Nutzung.....	14
4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	15
4.4 Eingriffsminimierende Festsetzungen.....	15
5. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften	16
6. Wasserrechtliche Hinweise	17
7. Berücksichtigung umweltschützender Belange	17
7.1 Umweltprüfung und Umweltbericht.....	17
7.2 Eingriffs- und Ausgleichplanung	18
8. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz	18
8.1 Hochwasserschutz.....	18
8.2 Wasserversorgung.....	18
8.3 Grundwasserschutz	19
8.4 Schutz oberirdischer Gewässer	21
8.5 Abwasserbeseitigung.....	21
8.6 Abflussregelung	22
8.7 Besondere wasserwirtschaftliche Anforderungen bei Bebauungsplänen für die gewerbliche Wirtschaft.....	23
9. Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz	23
10. Kampfmittel	25
11. Immissionsschutz	25
12. Denkmalschutz	25
13. Bodenordnung	25

14. Flächenbilanz..... 25
15. Anlagen und Gutachten 26

Abb. 1: Übersichtskarte des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Feuerwehr Dautphetal Mitte“



Genordet, ohne Maßstab

1. Vorbemerkungen

1.1 Planerfordernis und -ziel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal hat am 29.04.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehr Dautphe Mitte“ im Ortsteil Dautphe beschlossen.

Die Gemeinde beabsichtigt die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses, das mehreren Ortsteilwehren dienen soll. Dafür werden im Bebauungsplan Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Das Plangebiet wird gegenwärtig als Acker- und Grünland genutzt und ist bauplanungsrechtlich als Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB zu bewerten.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Dautphetal wird die Fläche gegenwärtig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die vorliegende Planung in Form einer Fläche für den Gemeinbedarf lässt sich somit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln. Daher wird im Zuge des Planaufstellungsverfahrens ebenfalls eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt, was im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgt. Infolgedessen soll die Darstellung der Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Feuerwehr“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB geändert werden.

Damit das formulierte Planziel erreicht werden kann, bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes im zweistufigen Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Neben der Ausweisung von Bauflächen wurden zusätzliche Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit in die Planung aufgenommen, um den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriff in den Natur- und Bodenhaushalt zu kompensieren und entsprechend auszugleichen. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsausgang des Ortsteils Dautphe, unmittelbar westlich an der Bundesstraße B453. Somit schließt das Plangebiet an eine durch gewerbliche Nutzungen sowie Einrichtungen des Einzelhandels geprägte Ortsrandlage an und führt diese fort. Östlich des Plangebietes liegt das Bildungszentrum des Ortsteils Dautphe, in dem die Mittelpunktschule Dautphetal, die Burgberg-Schule sowie das Evangelische Familienzentrum, eine Sporthalle und Freiflächen-Sportanlagen integriert sind.

Abb. 2: Lageplan des Plangebietes



Quelle: OpenStreetMap (www.openstreetmap.org; 02/2024), bearbeitet

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 94/1 tlw., 95/1, 95/2, 95/3, 95/4 tlw., 97/2 tlw., 271/10 bis 271/15, 271/18, 272/1 bis 272/4, 272/5 tlw., 272/6, 272/7, 272/8, 272/9, 281/8 tlw., 281/44 tlw., 281/46 tlw., 281/52 tlw., 311/10, 311/14, 311/15, 311/16, 311/17, 311/18 tlw., 311/19 tlw., jeweils Flur 4 der Gemarkung Dautphe. Der vorliegende Plangeltungsbereich umfasst somit eine Fläche von ca. 0,86 ha.

Das Planungsgebiet liegt südlich des Ortsausganges des Ortsteils Dautphe, unmittelbar westlich der Bundesstraße B 453 sowie der Bushaltestelle „Dautphetal-Dautphe Marburger Straße“. Entlang der Bundesstraße verläuft darüber hinaus ein landwirtschaftlicher Weg. Im Bereich des bestehenden Anschlusses an die B 453 im Nordosten des Plangebietes verläuft der Lautzebach, welcher jedoch unterhalb der Kreuzung der Gladenbacher- und Marburger Straße auf die östliche Seite der B 453 geleitet wird und somit den Geltungsbereich nicht weiter tangiert. Im Norden, Westen und Süden des Geltungsbereiches befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden des Geltungsbereiches befindet sich darüber hinaus eine Freileitung, welche diesen im Südosten zum Teil tangiert.

Abb. 3: Kreuzungsbereich der B 453 mit Brücke



Abb. 4.: Blick Richtung Südwesten des Plangebietes



Abb. 5: Blick Richtung Süden des Plangebietes



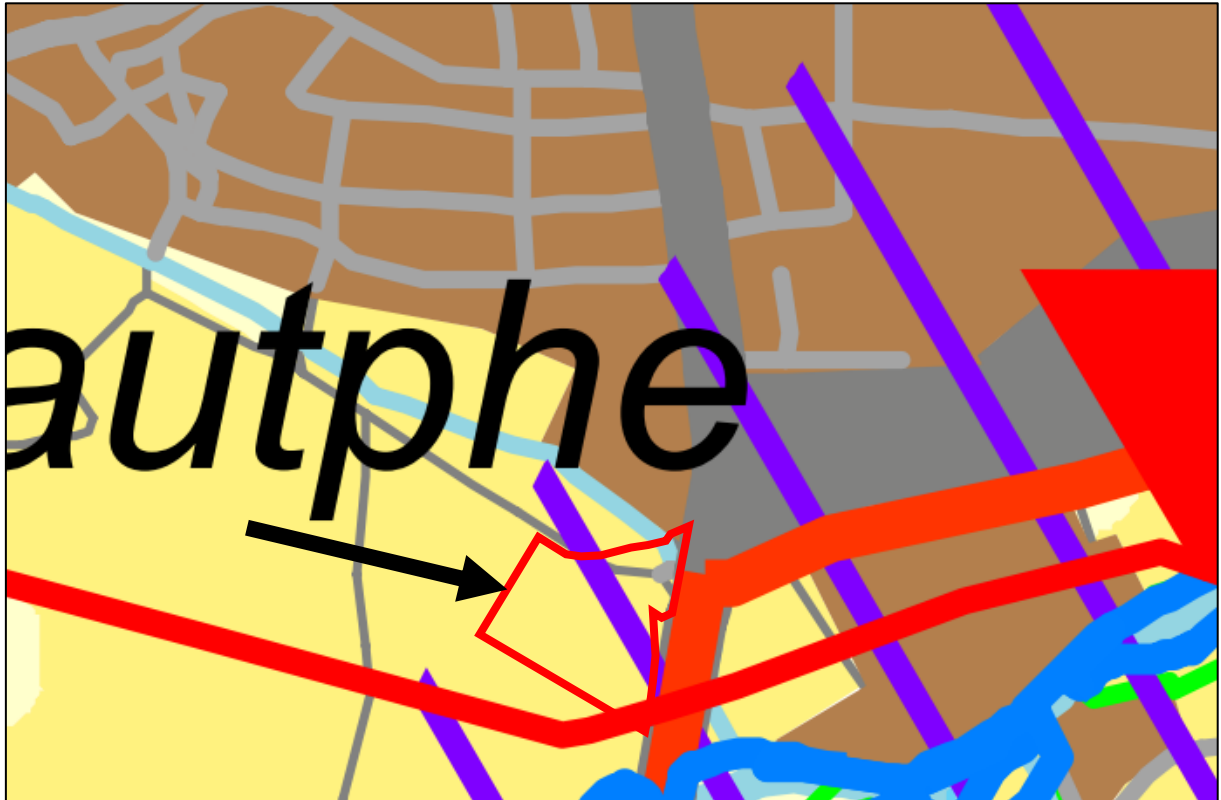
Abb. 6.: Blick Richtung Nordwesten



1.3 Regionalplanung

Der Regionalplan Mittelhessen aus dem Jahr 2010 stellt das Plangebiet als Vorranggebiet für Landwirtschaft (6.3-1) dar. Zusätzlich wird es von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (6.1.3-1) überlagert.

Abb. 7: Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen (RPM) (2010)



Vorranggebiet für Landwirtschaft (6.3-1) (Z) (K)

In den Vorranggebieten für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.

Aufgrund der gesetzlichen Hilfsfrist ergibt sich die Lage südlich des Ortsteils Dautphetal als zentrale Ortslage im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Dautphetal. Mit der zentralen Lage und Anbindung durch die B 453 wird eine möglichst kurze Anfahrts- und Ausrückzeit im Brandfall im gesamten Gemeindegebiet ermöglicht und die gesetzliche Hilfsfrist gemäß dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) von 10 Minuten ab Alarmierung eingehalten. Im Siedlungsbereich sind keine geeigneten Flächen vorhanden, siehe dazu auch die Alternativendiskussion im Kapitel Innenentwicklung und Bodenschutz, sodass landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden muss. Diese wird im südlichen Bereich von Dautphetal flächig als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* ausgewiesen, sodass keine Alternative, etwa in Form von einem *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft*, besteht.

Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen 6.1.3-1 (G) (K)

In den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. Diese

Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion und den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen vermieden werden. Der Ausstoß lufthygienisch bedenklicher Stoffe soll reduziert, zusätzliche Luftschadstoffemittenten sollen nicht zugelassen werden.

Das Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen funktioniert im Einklang mit den zentral vorhandenen Grünstrukturen und Gehölzen. Der vorliegende Geltungsbereich befindet sich im östlichen Randbereich des Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen, welches sich von Osten kommend in südliche Richtung entlang der *Dautphe* erstreckt. Aufgrund der Lage im Randbereich und der Größe des Plangebietes im Verhältnis zum flächigen Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen kann von einer eher geringen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Auch künftig wird im Plangebiet durch die ausreichende Berücksichtigung von Freiflächen, einer hohen vorzunehmenden Begrünung sowie der Sicherung vorhandener Grünstrukturen eine Durchlüftung mit Kaltluft ermöglicht. In Folge der Ausweisung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ist jedoch mit dem Verlust an Grünlandflächen zu rechnen und durch eine künftige Bebauung eine Luftzirkulation in diesem Bereich voraussichtlich zum Teil beeinträchtigt. Durch die Festsetzungen von Grünflächen bzw. von Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege von und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, einer Festsetzung zur Mindestdurchgrünung des Plangebietes sowie der vorgesehenen Anpflanzungen und der ausgiebigen Gestaltung der Grundstücksfreiflächen kann dennoch eine Durchlüftung des Ortsrandes erfolgen. Somit kann auch eine dauerhafte Funktionsfähigkeit des Luftsystems erhalten bleiben.

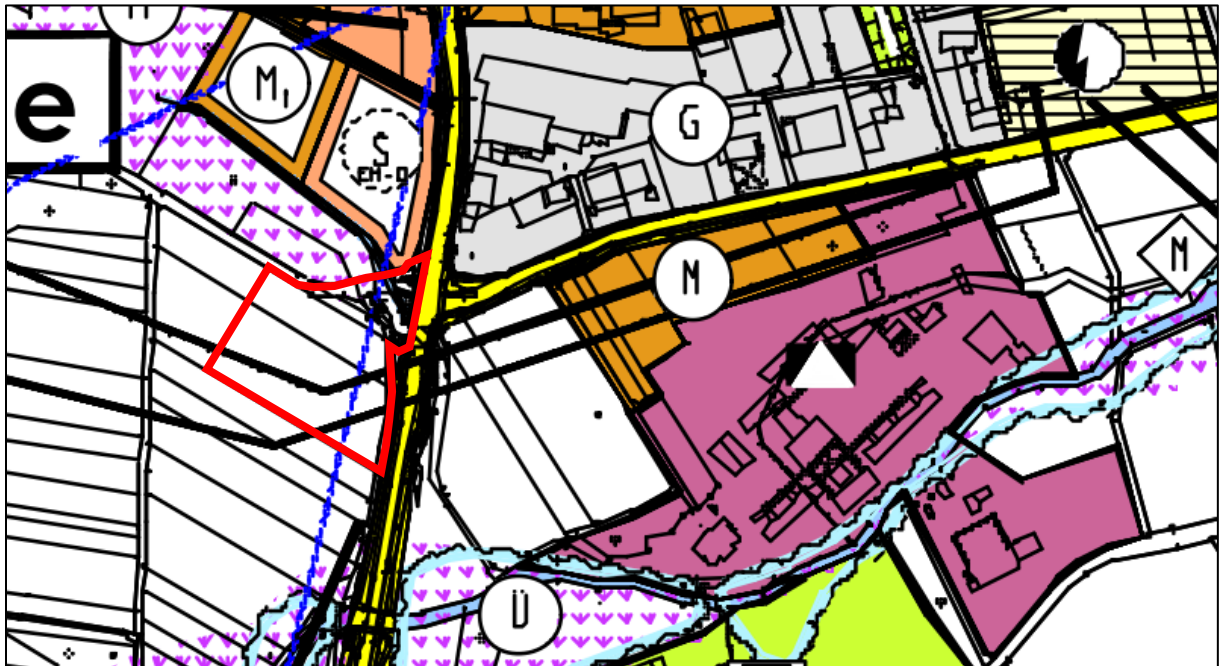
Aufgrund der raumordnerischen Vorgaben und Darstellungen ist die vorliegende Bauleitplanung somit gemäß § 1 Abs. 4 BauGB formell nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst, widerspricht diesen aber auch nicht grundsätzlich. Ob ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird, wird deshalb im weiteren Planverfahren geprüft.

1.4 Vorbereitende Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Dautphetal von 2008 stellt das Plangebiet als *Fläche für Landwirtschaft* dar, überlagert von einer Fläche zur Kennzeichnung von Bergwerksfeldern, in denen bergbauliche Aktivitäten erfolgt sind.

Aufgrund der geplanten Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche steht die Darstellung des Flächennutzungsplans der vorliegenden Planung somit zunächst entgegen, sodass der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt daher gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes.

Abb. 8: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Dautphetal (2008)

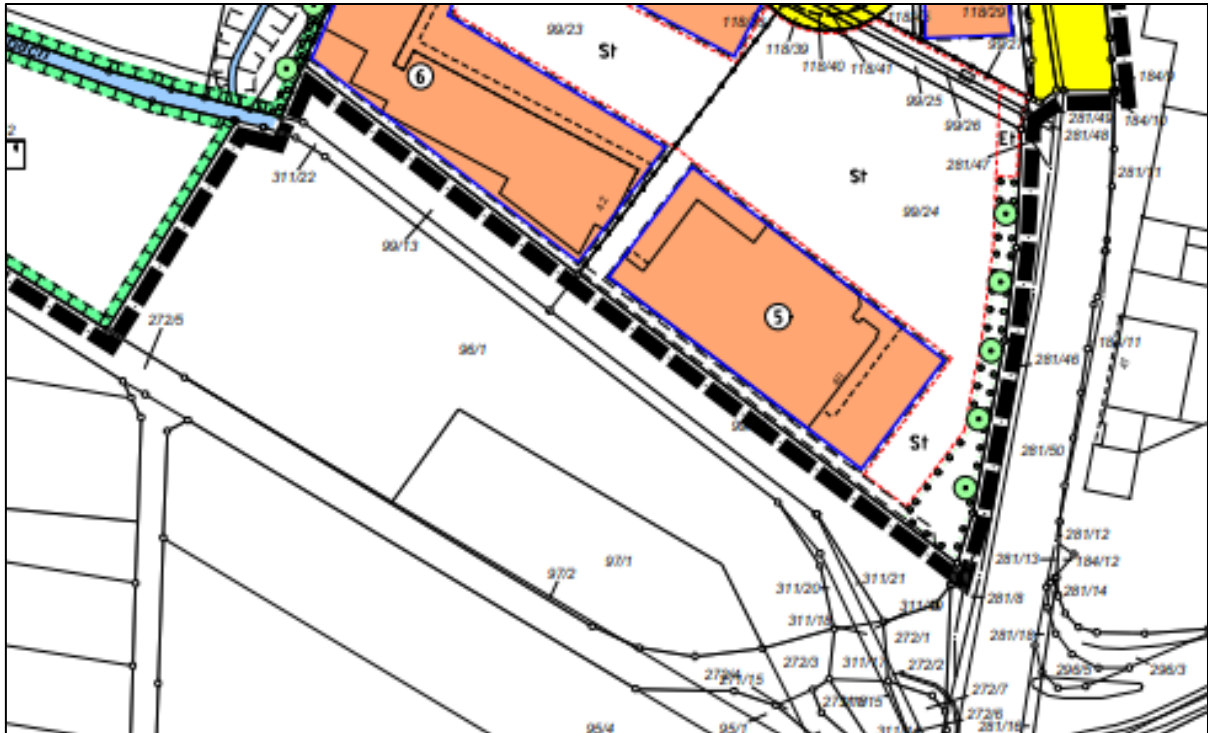


1.5 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Planungsgebiet gibt es bisher keinen rechtskräftigen Bebauungsplan. Das Plangebiet ist somit aufgrund seiner unbebauten Lage am Ortsrand dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Das Plangebiet befindet sich südlich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Es handelt sich hierbei um den Bebauungsplan „Dienstleistungs- und Geschäftszentrum“ von 2013 (Abb.9). Der Bebauungsplan weist in der Nähe des vorliegenden Geltungsbereiches zwei Sondergebiete i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Einkaufszentrum (Nonfood)“ sowie „Einkaufen (Lebensmittel)“ aus. Als Maß der baulichen Nutzung wurde hierfür eine Grundflächenzahl in Höhe einer GRZ = 0,8 festgelegt. Zusätzlich erfolgte die Aufnahme einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 bzw. 1,0 sowie die Aufnahme einer maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse Z = I bzw. Z = II. Das Baufenster mit der GFZ = 1,0 sowie der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse Z = II befindet sich im Umfeld der Bundesstraße. Das Baufenster mit der GFZ = 0,8 sowie der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse Z = I befindet sich im rückwärtigen Bereich westlich des anderen Baufensters.

Abb. 9: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Dienstleistungs- und Geschäftszentrum“ (2013)



Östlich des vorliegenden Geltungsbereiches befindet sich der rechtskräftige Bebauungsplan „Schul- und Sportgelände Dautphetal“ aus dem Jahr 1988 (Abb.10). Dieser sieht auf Höhe des vorliegenden Geltungsbereiches östlich der B 453 zunächst landwirtschaftliche Nutzfläche, gefolgt von der Mittelpunktschule als bauliche Anlage und umgebenden Grünflächen vor. Der Bebauungsplan weist eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule mit einer GRZ = 0,4, einer GFZ = 0,8 bei offener Bauweise und einer maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse Z = III aus. Südlich der Mittelpunktschule befindet sich darüber hinaus die Burgbergschule, ein Sportplatz und Spielfelder sowie eine Sporthalle mit entsprechenden Erschließungsflächen und Parkmöglichkeiten. Der Geltungsbereich wird horizontal von einem Bach- und Flusslauf durchzogen.

Da vorliegend am Ortsrand von Dautphe die Errichtung des vorgesehenen Feuerwehrgerätehauses vorbereitet wird, erfolgt die Darstellung von überbaubaren Flächen und Baugrenzen innerhalb des Plangebietes.

Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend der Nutzungskategorie sowie einer maximal möglichen Ausnutzung des Grundstückes gewählt, um eine verträgliche Bebauung im Süden von Dautphe fortzuführen und den derzeitig prägenden Charakter am Ortsrand beizubehalten. Für die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung dienen zudem die Orientierungswerte des § 17 BauNVO, was in Kapitel 4 der vorliegenden Begründung näher erläutert wird.

Abb. 10: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Schul- und Sportgelände Dautphetal“ (1988)



1.6 Innenentwicklung und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch wurde 2013 mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden weiter zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. § 1 Abs. 5 BauGB sieht nun zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 bestimmt, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass etwa in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Gemeinden Bemühungen unternommen haben, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Die Lage südlich des Ortsteils Dautphe ergibt sich aus der zentralen Ortslage im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Dautphetal. Mit der zentralen Lage und Anbindung durch die B 453 wird eine möglichst kurze Anfahrts- und Ausrückzeit im Brandfall im gesamten Gemeindegebiet ermöglicht und die gesetzliche Hilfsfrist (entsprechend dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)) von 10 Minuten ab Alarmierung eingehalten.

2014 wurden bereits die Ortsteilwehren Dautphe und Wolfgruben zusammengelegt. Perspektivisch soll auch der südlich gelegene Ortsteil Mornshausen hinzukommen, weswegen ein neuer Standort mit entsprechender Größe und Kapazität benötigt wird.

Nördlich der Mittelpunktschule in Dautphe befindet sich bereits eine Rettungswache. Das westliche Grundstück (Flur 4, Flurstück 230/1) wird ebenfalls über den Bebauungsplan „L 3042 Marburger Straße / Lahnstraße“ bauplanungsrechtlich vorbereitet. Allerdings befindet sich eine Hochspannungsleitung im Bereich des Bebauungsplanes, sodass das Baufenster und die damit überbaubare Grundstücksfläche nicht ausreichend für den Bedarf des Feuerwehrgerätehauses ist und somit als Standort ausgeschlossen werden muss. Andere Alternativflächen sind nicht im Innenbereich vorhanden. Daher muss auf die Fläche westlich der B 453 ausgewichen werden, um die gute Anschlussituation zu erhalten und eine zentrale Lage für das Feuerwehrgerätehaus vorzusehen.

1.7 Verfahrensart und -stand

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und FNP-Änderung.

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	29.04.2024 Bekanntmachung: 19.07.2024
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	22.07.2024 – 23.08.2024 Bekanntmachung: 19.07.2024
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Anschreiben: 17.07.2024 Frist 23.08.2024
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	____.____.____ – ____.____.____ Bekanntmachung: ____.____.____
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Anschreiben: ____.____.____ Frist analog § 3 Abs. 2 BauGB
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	____.____.____

Die Bekanntmachungen erfolgen in der Dautphetaler Wochenzeitung als amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Dautphetal.

2. Städtebauliche Konzeption

Die Begründungspflicht der Planung hat im Wesentlichen zwei Zielsetzungen, die in der Rechtsprechung wie folgt umschrieben werden: Die Begründungspflicht soll als zwingende Verfahrensvorschrift sicherstellen, dass die städtebauliche Rechtfertigung und Erforderlichkeit sowie die Grundlagen der Abwägung in ihren zentralen Punkten dargestellt werden, um eine effektive Rechtskontrolle des Plans zu ermöglichen. Daneben soll die Begründung die Festsetzungen des Plans verdeutlichen und Hilfe für ihre Auslegung sein.

Nach § 2a Satz 1 BauGB hat die Begründung die „Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen“ des Bebauungsplans darzulegen. Diese Darlegungen haben die tragenden Elemente der Plankonzeption zu erfassen, insbesondere auch solche, die einer speziellen städtebaulichen Rechtfertigung bedürfen.

Im Anschluss werden daher zunächst die städtebaulichen Aspekte der Planung i.V.m. der planerischen Gesamtkonzeption erläutert, während in den nachfolgenden Kapiteln dann die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen explizit begründet werden.

Das Planziel des vorliegenden Bebauungsplanes liegt in der Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Feuerwehr i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, um einen neuen Standort für den gesamtgemeindlichen Feuerwehrstützpunkt zu errichten.

Durch die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf erfolgt an dieser Stelle eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung am Ortsrand des Ortsteils Dautphe. Der Standort ist für das Vorhaben besonders dienlich, da einerseits der gemeindlichen Feuerwehr mehr Kapazitäten für ihre Tätigkeiten gegeben werden kann und andererseits die individuellen Ortsteile zeitlich effektiv erreicht werden können. Die vorliegende Planung dient somit dem verbesserten Schutz der Gemeinde Dautphetal vor Bränden und dient daher dem Allgemeinwohl.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreuzung an der Gladenbacher Straße im Osten, die zudem die überörtliche Bundesstraße B 453 darstellt und bereits im Bestand vorhanden ist. Von hieraus führt eine Brücke zum vorliegenden Plangebiet. Gegenwärtig wird geprüft, inwiefern diese Brücke hinsichtlich ihrer Breite für einen Begegnungsverkehr von Einsatzfahrzeugen und PKWs geeignet ist. Daher wird die Option geprüft, eine dedizierte Feuerwehrausfahrt einzurichten, welche direkt an die Bundesstraße anschließt und das Ausrücken der Einsatzfahrzeuge beschleunigen soll. Hierfür wurden vorab Gespräche zwischen der Gemeinde Dautphetal und Hessen Mobil über die Machbarkeit geführt. Vertiefende Erkenntnisse werden zur Entwurfs offenlage dargestellt.

Das Plangebiet unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Acker- und Grünlandnutzung. Um diese sowie den landwirtschaftlichen Verkehr auch weiterhin nicht zu beeinträchtigen, erfolgt die Sicherung der landwirtschaftlichen Wege sowohl im Norden als auch im Osten des Geltungsbereiches durch eine entsprechende zeichnerische Darstellung im Bebauungsplan.

Aufgrund der eingrenzenden Festsetzung der Grundflächenzahl im Bebauungsplan wird keine vollständige Ausnutzung des möglichen Versiegelungsgrades vorgenommen. Auch durch die weitere Wahl des Maßes der baulichen Nutzung hinsichtlich einer verträglichen Höhenentwicklung, wird durch das Vorhaben eine Planung vorbereitet, die sich in die bestehenden Siedlungsstrukturen integrieren kann.

Am östlichen Rand des Geltungsbereiches wird zudem eine Bauverbotszone festgesetzt, wodurch bauliche Anlagen gemäß § 9 FStrG 20 Meter von der Fahrbahn der B 453 entfernt sein müssen.

Die in den Bebauungsplan integrierten gestalterischen Festsetzungen greifen vorhandene gestalterische Elemente der bebauten Ortslage auf, sodass sich die geplante Bebauung optisch in den bestehenden Siedlungscharakter einfügt. Zusätzlich werden die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften bezüglich der Dachgestaltung, Einfriedungen sowie der Grundstücksflächen aufgrund des fließenden Überganges in die offene Landschaft festgesetzt.

Insgesamt kann somit durch die vorliegende Planung den in § 1 Abs. 6 und 7 BauGB aufgeführten Belangen, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind, umfassend Rechnung getragen werden. Der Bebauungsplan bereitet somit eine dem städtebaulichen Kontext entsprechende Bebauung vor, die insbesondere unter den Aspekten der nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu begrüßen ist.

3. Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Das Planungsgebiet weist bereits aufgrund seiner Lage zur Gladenbacher Straße (B 453) im Osten eine bestehende Erschließung auf. Hier besteht Anschluss an die weiteren Ortsteile der Gemeinde Dautphetal sowie an die umliegenden Ortschaften. Das Plangebiet ist zudem für Fußgänger und Radfahrer sowie mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreichbar. Der nächste ÖPNV-Haltepunkt „Dautphetal-Dautphe Marburger Straße“ grenzt unmittelbar an das Plangebiet im Osten an und stellt eine Verbindung mit dem zentralen Ortsteil sowie den Nachbargemeinden Gladenbach und Biedenkopf über die Buslinien 40, 41, 51 und 53 dar.

Eine über den vorhandenen Bestand hinausgehende umfangreiche verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist daher weder erforderlich noch vorgesehen.

Um außerdem die landwirtschaftlichen Belange weiterhin zu berücksichtigen, erfolgt im Rahmen der vorliegenden Planung die Sicherung der landwirtschaftlichen Wege im Norden und Osten auf der Plankarte zum Bebauungsplan.

Bauverbots- und Baubeschränkungszone

Das Plangebiet ist unmittelbar an der Bundesstraße B453 gelegen. Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG wurde daher im Osten des Geltungsbereiches eine Bauverbotszone festgesetzt, die bauliche Anlagen innerhalb dieser Fläche entlang der Bundesstraße, gemessen am äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, als unzulässig erklärt.

Zu genehmigungs- und anzeigepflichtigen baulichen Anlagen innerhalb der Baubeschränkungszone ist die Zustimmung von Hessen Mobil einzuholen.

Feuerwehrausfahrt

Da die Brücke über den Lautzebach zu schmal und unübersichtlich für den Begegnungsverkehr Einsatzfahrzeuge / Einsatzkräfte ist, plant die Gemeinde eine Feuerausfahrt direkt auf die Bundesstraße oberhalb der heutigen Bushaltestelle vorzusehen. Die Feuerwehrausfahrt soll nur für den Einsatzfall genutzt werden. Die Befahrung des Feuerwehrgeländes nach dem Einsatz erfolgt dann wieder über die derzeitige Brücke. Im Bereich der Bundesstraße erfolgt dann eine spezielle Kennzeichnung der Ausfahrt und es kann ein Signal für den Einsatzfall installiert werden. Die Details werden zwischen der Gemeinde und Hessen Mobil zum Entwurf angestimmt.

4. Inhalt und Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Zur Ausführung dieser Grundnormen und zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Für das vorliegende Plangebiet wird eine Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt.

Die Darstellung der Fläche der Art der baulichen Nutzung (hier: Fläche für den Gemeinbedarf) erfolgt innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen farbig gemäß Planzeichenverordnung.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Zum Maß der baulichen Nutzung werden daher die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl festgesetzt. Hinzu kommt eine Festsetzung zur Höhenentwicklung baulicher Anlagen innerhalb des Plangebietes, welche durch eine maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Teil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Dabei werden im Plangebiet die Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) in Orientierung an eine Bebauung aufgegriffen, die sich für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses eignen. Für die Gemeinbedarfsfläche wird eine Grundflächenzahl von **GRZ = 0,6** festgesetzt. Die Bodenversiegelungen wird somit auf das notwendige Maß begrenzt.

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen dieser Anlagen jedoch um bis zu 50 % und somit im Zuge der vorliegenden Planung höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,8 aufgrund der geltenden **Kappungsgrenze** überschritten werden.

Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl gibt an, wie viel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs.3 BauNVO zulässig sind.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt gemäß § 20 Abs. 2 BauNVO für die Gemeinbedarfsfläche die Geschossflächenzahl auf ein Maß von **GFZ = 1,0** fest. Somit kann das künftige Gebäude im Plangebiet so dimensioniert werden, dass es sich verträglich in das bestehende Umfeld einfügt. Zudem wird dem künftigen Bauherren somit genügend Flexibilität bei der Ausnutzung und Errichtung geboten.

Zahl der Vollgeschosse (Z)

Die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen wird zunächst durch die Zahl der zulässigen Vollgeschosse bestimmt. Die Hessische Bauordnung (HBO) definiert den Vollgeschossbegriff wie folgt:

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss im

Dachraum und ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mindestens drei Viertel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Garagengeschosse sind Vollgeschosse, wenn sie im Mittel mehr als 2 m über die Geländeoberfläche hinausragen.

Für die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes wird die Zahl der Vollgeschosse auf ein Maß $Z = II$ festgesetzt. Hierdurch erfolgt trotz des Vorhabens im Außenbereich eine Bebauung, die die derzeitigen Höhenverhältnisse in der Umgebung aufgreift. Es erfolgt somit eine Höhengestaltung des Plangebietes durch die die städtebauliche Ordnung am Ortsrand von Dautphe auch weiterhin gewahrt wird.

4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Für das vorliegende Plangebiet wird keine Bauweise festgesetzt. Die Bauweise ergibt sich jeweils aus der überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit den Abstandsbestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO).

Es werden Baugrenzen festgesetzt, die mit dem Hauptgebäude nicht überschritten werden dürfen. Somit werden die überbaubaren Grundstücksflächen („Baufenster“) definiert, innerhalb derer die Gebäude errichtet werden dürfen. Diese Festsetzungen von Baugrenzen dient regelmäßig dazu, im Plangebiet gewisse Freiflächen zu erhalten und zu sichern sowie eine gewisse Homogenität in der Ausrichtung der Baukörper zu ermöglichen. Dabei werden Bauvorhaben mit Neubauten auf bestimmte Grundstücksbereiche beschränkt, innerhalb derer die Baukörper weitgehend frei platziert werden können.

Gemäß textlicher Festsetzung gilt für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehrgerätehaus, dass Stellplätze, Zu- und Umfahrten, Garagen, Carports und Nebenanlagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind, soweit sie die nach Landesrecht ohne Abstandsflächen zulässigen Maße einhalten. Somit kann eine gewisse Varianz der Grundstücksausnutzung und deren Gestaltung gesteuert werden. Von dieser Festsetzung ausgenommen ist der Bereich innerhalb der Bauverbotszone zur Bundesstraße, in der bauliche Anlagen unzulässig sind (bis auf die Ausfahrt für Einsatzfahrzeuge), um den gesetzlichen Vorgaben des § 9 FStrG zu entsprechen.

4.4 Eingriffsminimierende Festsetzungen

Grundsätzlich bereitet die vorliegende Bauleitplanung einen Eingriff in den Natur- sowie den Boden- und Wasserhaushalt vor. Durch verschiedene Festsetzungen im Bebauungsplan kann dieser Eingriff jedoch minimiert bzw. in Teilen einem Ausgleich zugeführt werden. Der Bebauungsplan setzt eingriffsminimierende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest.

Es wird weiterhin festgesetzt, dass je 5 Stellplätze mind. ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen ist, sodass die Aspekte des Klimas und der Nachhaltigkeit Rechnung getragen werden kann. Die Festsetzung fördert außerdem die Aufenthaltsqualität und das örtliche Mikroklima für zukünftige Arbeitskräfte im Plangebiet.

Aufgrund der Lage im Siedlungs-Landschafts-Übergang sind zudem zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchten (geschlossene Gehäuse) mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung zulässig. Zudem sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einem Licht-Farbspektrum bis maximal 3.000 Kelvin (warmes Weißlicht) oder gelbes Licht (ca. 1.800 Kelvin) zulässig.

5. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Alle baulichen Maßnahmen tragen in der Wahl ihrer Gestaltung grundsätzlich dazu bei, die baugeschichtliche Bedeutung, die erhaltenswerte Eigenart und somit auch die Identität der gewachsenen Siedlungsstrukturen zu bewahren und zu stärken. Hierzu werden auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen.

In den vorliegenden Bebauungsplan werden gestalterische Festsetzungen bezüglich der geplanten Bebauung zur Dachgestaltung sowie der Grundstücksfreiflächen aufgenommen, damit sich die künftigen Gebäude an die im näheren Umfeld bestehenden Gebäudestrukturen anpassen bzw. harmonisch einfügen. Dem Bauherrn verbleibt dennoch ein hinreichender Gestaltungsspielraum.

Dachgestaltung

Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind nicht-spiegelnde oder nicht-reflektierende Materialien sowie dauerhaft angelegte Dachbegrünungen zulässig, um hinsichtlich der Dachgestaltung Aspekte der Nachhaltigkeit und der Klimaanpassung zu integrieren. Aus demselben Grund sind Anlagen zur aktiven Nutzung von Solarenergie dabei ausdrücklich zulässig.

Dächer mit einer Dachneigung von unter 10°, auch bei untergeordneten Nebendächern, sind jeweils zu einem Anteil von mind. 80 % in extensiver Form mit einer Sedum-Kraut-Begrünung zu versehen. Somit kann im Falle der Errichtung eines Flachdaches den Aspekten des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, zumal die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen liegt.

Gestaltung von Einfriedungen

Einfriedungen sind unter anderem zur Dokumentation von Grundstücksgrenzen und der Eigentumsverhältnisse erforderlich. Einfriedungen können allerdings auch unerwünschte Trennwirkungen begründen. Solche, das Ortsbild beeinträchtigende Trennwirkungen, sollen im Plangebiet reduziert werden.

Daher wird festgesetzt, dass Grundstückseinfriedungen nur als Laubhecke, naturbelassene Holzzäune, Doppelstabgittermattenzäune, naturnahe Steinmauern oder aus Drahtgeflecht i.V.m. Laubstrauchhecken oder Kletterpflanzen zulässig sind.

Mauern, Mauer- und Betonsockel und Stützmauern sind allgemein unzulässig. Köcher- oder Punktfundamente für Zaunelemente sind zulässig. Die Zulässigkeit von Stützmauern auf den übrigen Grundstücksbereichen richtet sich nach den Vorgaben der Hess. Bauordnung.

Somit kann im Falle der Errichtung einer Einfriedung den Aspekten des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, zumal die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen liegt.

Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

Damit eine Mindestdurchgrünung im Plangebiet bauplanungsrechtlich gewährleistet werden kann, wird festgesetzt, dass 100% der nicht von baulichen Anlagen (z.B. Gebäude, Nebenanlagen, Hof-, Zufahrts-, Stellplatz- und Lagerflächen) überbauten Grundstücksflächen (nicht bebaubare Fläche lt. GRZ inkl. § 19 Abs. 4 BauNVO) als natürliche Grünfläche bzw. Gartenfläche anzulegen sind. Des Weiteren sind 30% dieser Flächen zu mind. 30% mit Baum- und Strauchpflanzungen zu bepflanzen. Dabei gilt ein Laubbaum je 25 m², ein Strauch je 4 m² Grundstücksfläche. Die Artenliste im Hinweisteil der textlichen

Festsetzungen ist dabei als eine Empfehlung zu verstehen. Die nach § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB vorzusehenden Anpflanzungen können dabei angerechnet werden.

Die Festsetzungen entfalten besonders im Hinblick auf die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit ihre Sinnhaftigkeit. Sie erhöhen die Freiflächenqualität des Umfeldes und den Überhang in die freie Landschaft.

6. Wasserrechtliche Festsetzungen und Hinweise

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 Hessisches Wassergesetz (HWG) sind wasserrechtliche Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Als Hinweis für die Bauherren wird der § 55 Abs.2 WHG aufgeführt, der als geltendes Recht im Bauantrag zu berücksichtigen ist: Niederschlagswasser soll ortsnah gesammelt, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer geleitet werden, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Durch die Verwendung des Niederschlagswassers, beispielsweise für die Freiflächenbewässerung, kann der Verbrauch von sauberem Trinkwasser und zugleich die Abwassermenge verringert werden. Darüber hinaus soll das überschüssige unverschmutzte Niederschlagswasser zunächst primär auf dem Baugrundstück selbst versickern. Somit kann der Eingriff in den Wasserhaushalt deutlich minimiert und die Kläranlage entlastet werden. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf § 37 Hessisches Wassergesetz. Hierüber ist die einwandfreie Beseitigung des Abwassers einschließlich des Niederschlagswassers geregelt und im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen. Die Anlagen dafür sind so anzuordnen, herzustellen und zu unterhalten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren, unzumutbare Nachteile oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Bei der Verwendung von Niederschlagswasser ist darauf zu achten, dass wasserwirtschaftliche, technische und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen und vorbehaltlich der Eignung unter Qualitätsgesichtspunkten bzw. soweit keine Dachbegrünung vorgesehen wird. Für eine beabsichtigte Versickerung (keine Festsetzung im vorliegenden Bebauungsplan) von überschüssigen Niederschlagswasser auf dem Grundstück selbst wurde im Vorfeld der Baumaßnahme ein entsprechendes Baugrundgutachten erstellt, in dem nachgewiesen wird, dass auf der Fläche selbst eine Versickerung möglich ist.

7. Berücksichtigung umweltschützender Belange

7.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird daher ein Umweltbericht erarbeitet, dessen Inhalt entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB aufbereitet wird. Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Die Ergebnisse des Umweltberichts und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Um Doppelungen zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendigen zusätzlichen

Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Der Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag zum Bebauungsplan liegt als Anlage bei; auf die dortigen Ausführungen wird entsprechend verwiesen.

7.2 Eingriffs- und Ausgleichplanung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Belange von Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in die Bauleitplanung einzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Alternativ können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB getroffen werden.

Eine Eingriffs- und Ausgleichplanung wird zum nächsten Verfahrensschritt (Entwurfsoffenlage) ergänzt.

8. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

In Anlehnung an die *Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung* vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom August 2023 wird die Wasserversorgung und Schonung der Grundwasservorkommen, Abwasserbeseitigung und Abflussregelung im Bebauungsplan wie folgt behandelt:

8.1 Hochwasserschutz

Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Ein Überschwemmungsgebiet ist lediglich südlich des Geltungsgebietes rd. 120 m entfernt im Kontext der Dautphe vorhanden.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem entsprechenden Risikogebiet.

Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich durch Bauleitpläne oder sonstigen Satzungen nach BauGB (§ 78 Abs. 1 WHG)

Nicht zutreffend, da das Plangebiet nicht in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG liegt.

8.2 Wasserversorgung

Bedarfsermittlung

Im Plangebiet entsteht ein Wasserbedarf für voraussichtlich 1 Funktionsgebäude. Der abschließende Bedarf an Trinkwasser in der jetzigen Planphase kann nicht quantifiziert und über den Bebauungsplan festgelegt werden. Im Zuge der weiteren Detailplanung (z.B. mit der Fragestellung der Errichtung von Versammlungs- und Schulungsräumen, Wasserbedarf für die Reinigung der Fahrzeuge, etc.) und Erschließungsplanung wird der Bedarf abschließend ermittelt.

Wassersparnachweis

Verwiesen wird auf die textlichen Festsetzungen 3.1ff..

Deckungsnachweis

Die Wasserversorgung erfolgt von der Gladenbacher Straße aus. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Kontext der Ortslage geht die Kommune davon aus, dass die Trinkwasserversorgung aufgrund der vorhandenen Leitungen gedeckt werden kann.

Technische Anlagen

Die technischen Anlagen zur Wasserversorgung müssen im Plangebiet neu verlegt werden (Leitung und Hausanschlüsse).

8.3 Grundwasserschutz

Schutz des Grundwassers

Durch die Festsetzung zur Befestigung der Gehwege und Pkw-Stellplätze in wasserdurchlässiger Weise, kann das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser, wie bisher, versickern. Die Festsetzung dient dem Schutz des Grundwassers.

Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich nach derzeitigen Erkenntnissen nicht innerhalb eines Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes.

Verminderung der Grundwasserneubildung

Durch die Festsetzung zur Befestigung der Gehwege und Pkw-Stellplätze in wasserdurchlässiger Weise, kann das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser, wie bisher, versickern.

Die gesetzlichen Vorgaben des § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) zur Regelung der Flächenversiegelung und der Verwertung und Versickerung des Niederschlagswassers sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Baugenehmigungsverfahren und Bauausführung) zu berücksichtigen.

Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen ist zu sammeln und auf dem Grundstück zu verwerten (z.B. zur Gartenbewässerung), sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Versickerung von Niederschlagswasser

Durch die Festsetzung zur Befestigung der Gehwege und Pkw-Stellplätze in wasserdurchlässiger Weise, kann das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser, wie bisher, versickern.

Hinweis: Folgende Versickerungsformen sind je nach Topografie, Verdichtung und Gestaltung des Baugrundstückes möglich¹:

Flächenversickerung

Flächen, auf denen zusätzlich aufgebrachtes Niederschlagswasser von versiegelten Flächen versickert werden kann (z.B. Grasflächen, Pflanzstreifen, Rasengitterflächen). Da keine Zwischenspeicherung erfolgt, ist ein sehr gut durchlässiger Untergrund Voraussetzung.

Muldenversickerung

Flache, begrünte Bodenvertiefungen, in denen das zugeleitete Niederschlagswasser kurzfristig zwischengespeichert wird, bis es versickert.

Schachtversickerung

Bestehend aus handelsüblichen Brunnenringen aus Beton. Die offene Sohle wird mit einer Sandschicht als Filterzone versehen. Der Abstand von der Oberkante der Sandschicht zum Grundwasser sollte mindestens 1,50 m betragen. Diese Methode kann bei schwerdurchlässigen Deckschichten angewendet werden.

Rohrversickerung

Bestehend aus unterirdisch verlegten perforierten Rohrsträngen, in die das Niederschlagswasser geleitet, zwischengespeichert sowie versickert wird. Für diese Versickerungsart wird keine spezielle Fläche benötigt.

Bei der Auswahl der geeigneten Versickerungsmethode ist neben den konkreten örtlichen Verhältnissen auf dem Grundstück der Schutz des Grundwassers zu beachten. Bei oberflächennahem Grundwasser oder auf einem Grundstück in einer Wasserschutzzone, ist auf eine Versickerung von Wasser, welches von Stellplätzen oder Fahrwegen abfließt, in der Regel zu verzichten bzw. ist eine Versickerung sogar verboten. Für die vorliegende Planung wird daher im Vorfeld des Bauantrages die Erstellung eines Baugrundgutachtens empfohlen.

Vermeidung von Vernässungs- und Setzungsschäden

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Lage im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplanes

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Bemessungsgrundwasserstände

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

¹ Die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Im Vorfeld des Bauantrages und der Freiflächenplanung wird die Erstellung eines Baugrundgutachtens empfohlen. Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser dürfte nur eingeschränkt möglich sein.

Bauwerke im Grundwasser

Im Rahmen des Bauantrages muss anhand eines geohydrologischen Gutachtens überprüft werden, ob das Grundwasser durch die Baumaßnahme tangiert wird.

Landesgrundwassermessstellen/-dienst

Es befinden sich keine Landesgrundwassermessstellen im Plangebiet.

8.4 Schutz oberirdischer Gewässer

Gewässerrandstreifen

Es befindet sich der Lautzebach im Nordosten des Geltungsbereiches. Der Gewässerrandstreifen ist in der Plankarte dargestellt, wird durch die Planung aber nicht tangiert.

Gewässerentwicklungsflächen

Inwieweit WRRL-Maßnahmen im Bereich des Lautzebaches vorgesehen sind, kann zum jetzigen Planungszeitpunkt nicht abschließend gesagt werden.

Darstellung oberirdischer Gewässer und Entwässerungsgräben

Es befindet sich der Lautzebach im Nordosten des Geltungsbereiches. Der Bach und die Gewässerrandstreifen sind in der Plankarte dargestellt, werden durch die Planung aber nicht tangiert.

Parallel und innerhalb der nördlichen Feldwegparzelle befindet sich ein Entwässerungsgraben (offener Grabenbereich), der zu Befahrung des Feuerwehrgrundstückes überquert werden muss. Im Zuge des Bauantragsverfahrens und / oder im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gilt es hier mit der Unteren Wasserbehörde die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung zu erörtern.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Es befindet sich der Lautzebach im Nordosten des Geltungsbereiches. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt in diesem Bereich über eine Brücke, welche den Lautzebach quert und eine Zuwegung zu den bestehenden an die Gladenbacher Straße angrenzenden Radwege aus Westen und Süden kommend ermöglicht. Parallel und innerhalb der nördlichen Feldwegparzelle befindet sich ein Entwässerungsgraben (offener Grabenbereich), der zu Befahrung des Feuerwehrgrundstückes überquert werden muss. Im Zuge des Bauantragsverfahrens und / oder im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gilt es hier mit der Unteren Wasserbehörde die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung zu erörtern.

8.5 Abwasserbeseitigung

Gesicherte Erschließung

Nach derzeitigem Planstand ist die Erschließung durch Anschluss an das bestehende Ortsnetz gesichert. Die Details obliegen der Erschließungsplanung durch ein Ingenieurbüro im Vollzug des Bebauungsplanes.

Anforderungen an die Abwasserbeseitigung

Zum jetzigen Zeitpunkt können hierzu keine Aussagen getroffen werden. Im Zuge des Bauantrages und der Freiflächenplanung des Feuerwehrstützpunktes gilt es einen Entwässerungsplan aufzustellen, der die Anforderungen der Abwasserbeseitigung gemäß den Vorgaben des WHG und HWG erfüllt.

Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen

Zum jetzigen Zeitpunkt können hierzu keine Aussagen getroffen werden.

Anforderungen an das Einleiten von Abwasser

Die im Bebauungsplan getroffenen textlichen Festsetzungen tragen zu einem schonenden Grundwasserumgang und somit zur Reduzierung der Abwassermenge bei. Die Ableitung des verbleibenden Abwassers erfolgt im Trennsystem. Es wird auf die textlichen Festsetzungen 3.1.ff verwiesen.

Verwertung von Niederschlagswasser und Grauwasser

Es wird auf die textlichen Festsetzungen 3.1.ff verwiesen

Versickerung von Niederschlagswasser

Es wird auf die textlichen Festsetzungen 3.1.ff und auf die im Rahmen des Bauantrages zu beachtenden Vorgaben des WHG und HWG´s verwiesen.

Entwässerung im Trennsystem

Die Entwässerung soll im Trennsystem erfolgen.

Besonderheiten bei Gewerbe- und Industriegebieten

Entfällt aufgrund der geplanten Gebietsausweisung.

Kosten und Zeitplan

Zum jetzigen Planungszeitpunkt können hierzu keine Aussagen getroffen werden.

8.6 Abflussregelung

Abflussverhältnisse im Gewässer

Hierzu liegen zum aktuellen Zeitpunkt der Planung noch keine Informationen vor. Bei der Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser ist auf die hydraulische Leistungsfähigkeit des betroffenen Gewässers zu achten.

Hochwasserschutz

Das Niederschlagswasser soll soweit wie möglich auf dem Gelände selbst versickern oder als Brauchwasser genutzt werden. Die weiteren Festsetzungen (Anpflanzungen, Vermeidung von Barrieren (wie z.B. Sockel und Mauern), etc) dienen u.a. der Vorbeugung vor Hochwasserschäden bzw. vermeiden eine Abflussverschärfung.

Erforderlicher Hochwasserschutzmaßnahmen

Für den Geltungsbereich sind keine direkten Hochwasserschutzmaßnahmen bekannt bzw. vorgesehen.

Vermeidung der Versiegelung bzw. Entsiegelung von Flächen

Das Offenhalten der Böden ist eine wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen Grundwasser- und Bodenschutz. Die im Bebauungsplan festgesetzten textlichen Festsetzungen tragen zu einem schonenden Grundwasserumgang und somit zur Reduzierung der Abwassermenge bei. Eine Entsiegelung von Flächen kann im Plangebiet nicht erfolgen.

Starkregen

Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX - Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen" ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Information dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimaprax-porjekte/klimaprax-starkregen>

Die **Starkregen-Hinweiskarte** https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimaprax/starkregen/Starkregen-Hinweiskarte_Hessen.pdf wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1km Kachel.

In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale **Fließpfadkarten** ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (starkregen@hlnug.hessen.de).

In Fällen, in denen die Fließpfadkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z.B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. Starkregen-Gefahrenkarten sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

Im Umweltbericht wird auf die Hinweiskarte näher eingegangen.

8.7 Besondere wasserwirtschaftliche Anforderungen bei Bebauungsplänen für die gewerbliche Wirtschaft

Entfällt aufgrund der geplanten Gebietsausweisung.

9. Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz

Altlasten

Der Gemeinde Dautphetal liegen derzeit keine Informationen zum Vorkommen von Altlasten vor.

Baugrund

Vorsorgender Bodenschutz

Im Umweltbericht wird auf das Thema Bodenschutz allgemein näher eingegangen.

Nachfolgend werden verschiedene Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz aufgeführt, die als Hinweise für die Planungsebenen der Bauausführung und Erschließungsplanung vom Bauherrn / Vorhabenträger zu beachten sind:

1. Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung, beispielsweise Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB. Von stark belasteten / befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
2. Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Aufrechterhaltung eines durchgängigen Porensystems bis in den Unterboden, d.h. Erhaltung des Infiltrationsvermögens. Bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. ggf. der Einsatz von Baggermatten / breiten Rädern / Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden (siehe Tab. 4-1, Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV, Stand März 2017).
3. Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Boden anlegen (ggf. Verwendung von Geotextil, Tragschotter).
4. Ausweisung von Bodenschutz- / Tabuflächen bzw. Festsetzungen nicht überbaubarer Grundstücksflächen.
5. Wo es logistisch möglich ist, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z. B. durch Absperrung mit Bauzäunen, Einrichtung fester Baustraßen oder Lagerflächen. Bodenschonende Einrichtung und Rückbau.
6. Vermeidung von Fremdzufuss, z.B. zufließendes Wasser von Wegen. Der ggf. vom Hang herabkommende Niederschlag ist während der Bauphase – beispielsweise durch einen Entwässerungsgraben an der hangaufwärts gelegenen Seite des Grundstückes –, um das unbegrünte Grundstück heranzuleiten. Anlegen von Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen.
7. Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz.
8. Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).
9. Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen. Die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren (ggf. Verwendung von Geotextil, Erosionsschutzmatte), gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
10. Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort. Ober- und Unterboden separat ausbauen, lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einbauen.
11. Angaben zu Ort und Qualität der Verfüllmaterialien.
12. Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
13. Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabilität, hohe Wasserspeicherfähigkeit sowie positive Effekte auf Bodenorganismen).
14. Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht kann die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV Stand März 2017“ hilfsweise herangezogen werden.

Für die zukünftigen Bauherren sind nachfolgende Infoblätter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) zu beachten:

- Boden - mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende (HMUKLV, 2018)
- Boden - damit der Garten funktioniert, Bodenschutz für Häuslebauer (HMUKLV, 2018)

10. Kampfmittel

Hierzu liegen der Gemeinde Dautphetal zum aktuellen Zeitpunkt der Planung noch keine Informationen vor.

11. Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Aufgrund des Vorhabens eines Feuerwehrgerätehauses, welches an ein Sondergebiet i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO angrenzt, kann derzeit davon ausgegangen werden, dass den Vorgaben des § 50 BImSchG entsprochen werden kann und keine Einschränkungen durch die Errichtung eines Feuerwehrstandortes zu erwarten sind.

12. Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, zum Beispiel Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

13. Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenneuordnung i.S.d. §§ 45 ff. BauGB ist nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

14. Flächenbilanz

Um die künftige Nutzungsaufteilung im Baugebiet zu dokumentieren und den Eingriff in Natur und Landschaft besser bewerten zu können, wird für das Plangebiet eine Flächenbilanz (digital errechnet) aufgestellt.

Geltungsbereich des Bebauungsplans	8.611 m²
Fläche für den Gemeinbedarf	5.498 m ²
Straßenverkehrsflächen	1.014 m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	689 m ²
(davon Zweckbestimmung Landwirtschaftlicher Weg	547 m ²)
(davon Zweckbestimmung Überführender Verkehrsweg, hier: Brücke	142 m ²)
Wasserflächen	271 m ²
Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün	30 m ²
Flächen für Natur und Landschaft	1.109 m ²

15. Anlagen und Gutachten

- Umweltbericht, Planungsbüro Fischer; Stand: 07/2024

Planstand: 16.07.2024

Projektnummer: 24-2896

Projektleitung: Wolf / Dipl.-Geograph Stadtplaner (AKH/SRL)
Lindner / M. Sc. Stadt- und Regionalplanung

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg
T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de